

1. Geltungsbereich, abweichende und ergänzende Bestimmungen

- 1.1. Diese AGB gelten zusammen mit den [Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen](#) (AÖSp) in ihrer jeweils gültigen Fassung, welche zusammen mit diesen AGBs übergeben werden. Bei Widersprüchen zwischen den AGB der SETG und den AÖSp, gehen die AGB der SETG vor.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden/Auftraggebers gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der SETG.

2. Beförderungsdokumente, Zollamtliche Abwicklung

- 2.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist von der SETG oder seinen Agenten ein entsprechender Frachtbrief auszustellen.
- 2.2. Fehlt die Angabe der Masse im Auftrag an die SETG wird ein Gewicht von 30 Tonnen brutto je Ladeeinheit für Transportplanung und Verrechnung angenommen.
- 2.3. Der Kunde/Auftraggeber ist, sofern nicht anders vereinbart oder zwingend gesetzlich anders geregelt, für die ordnungsgemäße und fristgerechte zollamtliche Abwicklung des Beförderungsgutes verantwortlich.
- 2.4. Sofern die SETG auf Grund besonderer Vereinbarung für die zollamtliche Abwicklung zuständig ist, handelt die SETG in Zollangelegenheiten als direkter Vertreter des Kunden/Auftraggebers. Die SETG ist berechtigt, für die Durchführung der Zollformalitäten einen Unterbevollmächtigten zu beauftragen.
- 2.5. Der Kunde/Auftraggeber hat alle erforderlichen Angaben und Unterlagen, insbesondere für die Erstellung des Frachtbriefes und der zollamtlichen Abwicklung des Gutes, sowie die gegebenenfalls erforderlichen Begleitpapiere vollständig und rechtzeitig an die SETG zu übermitteln.
- 2.6. Werden Zoll- und sonstige verwaltungsbehördliche Vorschriften von der SETG oder ihren Beauftragten erfüllt, erhebt die SETG für diese Leistungen sowie für von der SETG nicht zu vertretende Verzögerungen anlässlich der Erfüllung dieser Leistungen zusätzliche Entgelte.
- 2.7. Die SETG ist berechtigt, Sendungen zurückzuweisen, sofern die von den Zoll- und sonstigen Verwaltungsbehörden angebrachten Verschlüsse verletzt oder mangelhaft sind und/oder von Zollbehörden gesetzte Fristen abgelaufen sind oder während der Beförderung abzulaufen drohen.
- 2.8. Der Kunde/Auftraggeber sichert zu, dass
 - 2.8.1. Güter, die im Auftrag für Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) produziert, gelagert, befördert, an diese geliefert oder von diesen übernommen werden, (i) an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden und/oder (ii) während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind.
 - 2.8.2. das für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Güter eingesetzte Personal zuverlässig ist.
 - 2.8.3. Geschäftspartner, die in seinem Auftrag handeln, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern.
- 2.9. Sollte der Kunde/Auftraggeber seinen Pflichten nicht nachkommen und der SETG dadurch (insbesondere auch aus einer Missachtung der zoll- und sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften) Nachteile und Schäden entstehen, hat der Kunde/Auftraggeber die SETG für Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

3. Transporteinheiten

- 3.1. Die Bereitstellung der Transporteinheiten (z.B. Container, Sattelanhänger, WAB, sonstige intermodale Behältnisse des intermodalen Verkehrs) erfolgt durch den Kunden/Auftraggeber. Der Kunde/Auftraggeber hat an der Transporteinheit die Verschlüsse anzubringen. Verschlüsse müssen in Art und Aufbau zur Nämlichkeitssicherung und zur Sicherung als Beweismittel im Bereich des Transportrechts geeignet sein sowie gegebenenfalls den Anforderungen von Zoll- bzw. sonstigen Verwaltungsbehörden entsprechen.
- 3.2. Der Kunde/Auftraggeber stellt sicher, dass die Transporteinheiten für den Bahnverkehr betriebs- und beförderungssicher, geeignet, zugelassen und kodifiziert sowie in einem den jeweils gültigen Normen entsprechenden Zustand sind. Der Kunde/Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn gestellte Transporteinheiten verursacht werden und hat die SETG von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 3.3. Die SETG hat die bereitgestellten Transporteinheiten nicht auf Verwendungszwecke und Mängel zu prüfen.
- 3.4. Die Bestellung der Transporteinheiten hat folgende Angaben zu enthalten: Anzahl und Gattung, Abgangsbahnhof, Bestimmungsbahnhof, Masse des Gutes, NHM, weiters, ob es sich um RID, genehmigungspflichtigen Abfall oder deren Verpackung handelt.
- 3.5. Der Kunde/Auftraggeber hat bereitgestellte Transporteinheiten vor Verladung auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf erkennbare Mängel zu prüfen (Frachtrauminspektion) und der SETG über Beanstandungen unverzüglich zu informieren.
- 3.6. Der Kunde/Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass entladene Transporteinheiten verwendungsfähig, d.h. vollständig geleert, vorschriftsmäßig entseucht oder gereinigt sowie komplett mit losen Bestandteilen, ferner fristgerecht am vereinbarten Übergabepunkt oder Terminal zurückgegeben werden.

4. Be- und Entladung

- 4.1. Die Be- und Entladung der vom Kunden/Auftraggeber bereitgestellten Transporteinheiten auf den oder vom Wagen erfolgt durch die SETG, sofern dies als Zusatzleistung vereinbart wird.
- 4.2. Wird die Be- und Entladung vom Kunden/Auftraggeber selbst vorgenommen und besteht eine erhebliche Abweichung zwischen vereinbartem und tatsächlichem Ladegut, wird das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder durch die Art des Gutes oder der Verladung die Beförderung behindert, wird die SETG den Kunden/Auftraggeber auffordern, innerhalb angemessener Frist Abhilfe zu schaffen. Nach fruchtlosem Fristablauf ist die SETG berechtigt, auch die Rechte entsprechend Art. 22 CIM geltend zu machen. Der Kunde/Auftraggeber akzeptiert die Feststellung einer allfälligen Überschreitung des Gesamtgewichts bzw. Lastgrenze oder einer Achslastüberschreitung durch Messergebnisse von dynamischen Messeinrichtungen des Infrastrukturbetreibers.

5. Bereitstellungsfrist

- 5.1. Der Kunde/Auftraggeber hat die beladenen Transporteinheiten als zu beförderndes Gut bis spätestens zum Annahmeschluss bereitzustellen.
- 5.2. Der Kunde/Auftraggeber hat der SETG für alle aus der verzögerten Bereitstellung der zu befördernden Güter entstehenden Nachteile und Schäden einzustehen und hat die SETG für Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

6. Lieferfrist

- 6.1. Die Lieferfrist ruht an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.
- 6.2. Dem Kunden/Auftraggeber mitgeteilte Fahrpläne sind keine Lieferfristvereinbarungen im Sinne des Art 16 § 1 CIM. Fixtermine werden von der SETG nicht zugesagt.

7. Nachträgliche Verfügungen und Anweisungen

- 7.1. Verfügungen des Kunden/Auftraggebers (Art. 18 und 19 CIM) und Anweisungen bei Beförderungs- und Ablieferungshindernissen (Art. 20, 21 und 22 CIM) sind gemäß GLV-CIM abzufassen sowie unverzüglich per E-Mail an boxontrain@setg.at zu übermitteln.
- 7.2. Im Fall einer Änderung des Beförderungsvertrages, die zur Folge hat, dass eine Beförderung, die außerhalb eines bestimmten Zollgebietes (z. B. Europäische Union) enden sollte, innerhalb dieses Zollgebiets endet oder umgekehrt, kann die Änderung nur mit der vorhergehenden Zustimmung der Abgangszollstelle ausgeführt werden.
- 7.3. Der Kunde/Auftraggeber hat die SETG für sämtliche Nachteile und Schäden aus nachträglichen Verfügungen und Anweisungen einzustehen und hat die SETG für Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

8. Gefahrgut/genehmigungspflichtiger Abfall

- 8.1. Der Kunde/Auftraggeber hat die Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter (ADR, RID oder ggf. IMDG) sowie genehmigungspflichtigen Abfall in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Insbesondere hat der Kunde/Auftraggeber die SETG schriftlich auf das gefährliche Gut und/oder genehmigungspflichtigen Abfall hinzuweisen und ihr alle Auskünfte und Dokumente, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.
- 8.2. Gefahrgut und/oder genehmigungspflichtiger Abfall wird nur angenommen/abgeliefert, wenn mit dem Kunden/Auftraggeber die Übernahme der Sicherheits- und Obhutspflichten von der Bereitstellung/Abholung vereinbart wurde. Vor Übernahme der Sendungen, müssen diese den Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter und/oder gefährlichen Abfalls entsprechen.
- 8.3. Der Kunde/Auftraggeber haftet der SETG für alle Schäden und Nachteile und stellt die SETG von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung gegenüber Dritten entstanden sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem Kunden/Auftraggeber obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind.

9. Entgelt und Rechnungsgelt

- 9.1. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung mit dem Kunden/Auftraggeber, gelten nachfolgende Bestimmungen.
- 9.2. Die Abrechnung erfolgt mit Zugsabfahrt.
- 9.3. Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig und ist spesen- und abzugsfrei in der angegebenen Währung zu überweisen. Wird die Zahlung nicht fristgerecht geleistet, so kann die SETG die gesetzlichen Verzugszinsen zusätzlich in Rechnung stellen.
- 9.4. Gegen Forderungen der SETG ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 9.5. In den Preisen sind sämtliche von der SETG beantragten und erhaltenen Förderungen aller Art, insbesondere der Förderung im Rahmen des Beihilfeprogramms 2018 bis 2022 für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich, enthalten.

10. Haftung

- 10.1. Die Haftung ist auf den unmittelbaren Sachschaden beschränkt. Die Haftung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn
- 10.1.1. ein Schaden durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg und Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politische Gewalthandlungen, Aufruhr, sonstige bürgerliche Unruhen, Sabotage, Entziehung oder Eingriffe hoher Hand oder behördliche Anordnungen verursacht worden ist.
 - 10.1.2. der Schaden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder sonstige strafbare Handlungen Dritter entstanden ist.
- 10.2. Der Kunde/Auftraggeber haftet für seine eigenen Fehler und Versäumnisse sowie diejenigen seiner Erfüllungsgehilfen, insbesondere für alle Folgen aus mangelhafter Verpackung und mangelhafter Verladung, für Folgen aus unrichtigen, ungenauen oder fehlenden Angaben im Auftrag an die SETG, sowie allgemein aus mangelhafter Erfüllung oder dem Versäumnis von Zoll- oder sonstigen Verwaltungsvorschriften und hat die SETG von Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.
- 10.3. Sofern Schadensersatzansprüche im Übrigen nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit im Sinne von Art 36 CIM begründet werden oder die SETG nicht aufgrund zwingender Rechtsvorschriften haftet, sind über die in diesem Beförderungsvertrag geregelten Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche jeder Art gegen SETG-Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.
- 10.4. Jedenfalls ausgeschlossen ist eine Haftung für Detention, Demurrage, Storage sowie sonstige Reedereigebühren.

11. Verjährung

Zwingenden gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten, verjähren sämtliche Ansprüche gegenüber der SETG nach sechs Monaten.

12. Vertraulichkeit

Wenn im Verlauf der Verhandlungen von einer Partei eine Information als vertraulich gegeben wurde, ist die andere Partei verpflichtet, diese Information nicht offen zu legen und sie nicht zu anderen Zwecken als denen, zu denen sie gegeben wurde, zu benutzen, unabhängig davon, ob ein Beförderungsvertrag in der Folge geschlossen wird oder nicht.

13. Außenwirtschaftliche Beschränkungen

Der Kunde/Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung aller außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften der betroffenen Länder und der Europäischen Union; dies betrifft insbesondere die genehmigungspflichtige Ein- und Ausfuhr von Waren einschließlich sogenannter Dual Use-Güter (Wirtschaftsgüter, die sowohl zu zivilen als auch zu militärischen Zwecken verwendbar sind). Der Kunde/Auftraggeber hat die SETG auf sämtliche Gebote, Verbote und Beschränkungen hinsichtlich der zu versendenden Güter rechtzeitig schriftlich hinzuweisen. Für allfällige, sich aus einer Missachtung der außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften ergebenden Schäden hält der Kunde/Auftraggeber die SETG schad- und klaglos. Darüber hinaus obliegt dem Kunden/Auftraggeber das Prüfen von Namen und Adressen mit den von verschiedenen Institutionen herausgegebenen Anti-Terror-Listen.

14. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechtes sowie des UN-Kaufrechts. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB oder die sich aus diesem Beförderungsvertrag ergeben oder sich auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Salzburg vereinbart.